

Bundesbeschluß

betreffend

die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkohol-
verwaltung pro 1890.

(Vom 23. Dezember 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 29. Mai 1891
über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung
pro 1890,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Bundesrath wird, in Festhaltung der noch nicht erledigten Beschlüsse zum Geschäftsberichte von 1889, eingeladen:

- a. den Entwurf eines Organisationsgesetzes der Alkoholverwaltung vorzulegen, wobei auf einen von der übrigen Bundesverwaltung so weit thunlich abgetrennten und möglichst nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Betrieb Rücksicht zu nehmen sei;
- b. im Fernern die Frage zu prüfen, ob nicht für die Alkoholverwaltung, und unter welchen Formen, eine ständige Aufsichtsbehörde einzuführen sei;
- c. eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser vorgesehene Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern von den Kantonen gehandhabt werde, insbesondere in Bezug auf die Reinheit der Produkte im Kleinverkaufe;
- d. zu untersuchen, ob nicht der Verkehr in relativ denaturirtem Sprite in das Monopol einzubeziehen sei.

2. Die Erledigung des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1890 betreffend das Verhältniß von Art. 2 zu Art. 6 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser wird bis nach Eingang des Berichtes des Bundesrathes über den der schweizerischen Landwirthschaft aus Art. 2 des Gesetzes erwachsenden Nutzen verschoben.

3. Ziffer 3, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1890 wird als durch die zugestandene kostenlose Beförderung der leeren und der gefüllten Gebinde erledigt erklärt.

4. Die Alkoholanleihe ist durch jährliche Entnahme von Fr. 590,000 aus der Betriebsrechnung bis Ende des Jahres 1898 zu tilgen.

5. Der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1890 wird die Genehmigung ertheilt und die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1891 erfolgte Auszahlung des Ertragnisses an die beteiligten Kantone und Gemeinden bestätigt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Dezember 1891.

Der Präsident: **Göttisheim.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Dezember 1891.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 8. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Schweizerisches Bundesgericht.

Das schweizerische Bundesgericht zeigt dem Bundesrathe an, daß es in seiner Sitzung vom 8. Januar 1892 seine Kammern für das Jahr 1892 in folgender Weise bestellt habe:

I. Kriminalkammer.

Herr Bundesrichter	Dr. Morel,	}	als Mitglieder.
" "	Olgiati,		
" "	Broye,		
Herr Ersatzmann	Dr. Sträuli,	}	als Ersatzmänner.
" "	Pictet,		
" "	de Stoppani,		

II. Anklagekammer.

Herr Bundesrichter	Dr. Hafner,	}	als Mitglieder.
" "	Weber,		
" "	Soldan,		
Herr Ersatzmann	Häberlin,	}	als Ersatzmänner.
" "	Dr. Winkler,		
" "	Vacat.		

III. Kassationsgericht.

Herr Präsident	Bläsi,	}	als Mitglieder.
" Bundesrichter	Dr. Hafner,		
" "	Stamm,		
" "	Soldan,		
" "	Clausen,		
Herr Ersatzmann	Holdener.	}	als Ersatzmänner.
" "	Dr. Schmid,		
" "	Dr. Brenner,		



Bundesbeschluss betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1890. (Vom 23. Dezember 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1892
Date	
Data	
Seite	96-98
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.